

Ich weise deshalb an:

- 1. Die Verlobte des Beschuldigten und Herr Tiedemann sind hinsichtlich der ihnen bekannten näheren Umstände der Auslösung des tätlichen Angriffs des Beschuldigten auf den Geschädigten Tetzlaff zeugenschaftlich zu vernehmen;**
- 2. Ergeben sich zwischen ihren Aussagen und den Aussagen der Zeugen Meißner und Krieger Widersprüche, sind weitere Zeugen zu ermitteln, insbesondere soll - laut Angaben des Beschuldigten - der Kellner der Gaststätte •Vineta-Eck* ebenfalls Zeuge dieses Vorfalls in der Gaststätte gewesen sein;**
- 3« Gegebenenfalls ist eine Gegenüberstellung des Beschuldigten und Geschädigten sowie der Zeugen zwecks Klärung der Widersprüche zu veranlassen,**

Nachermittlungsfrist: 3 Tage (Rückgabe durch Abt, K an mich bis 09.06,75).

**gez. Weidemann
Staatsanwalt**